

Keine Mängelansprüche bei Schwarzarbeit-Werkleistungen

Köln, den 2. August 2013

In seiner gestrigen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt, dass bei vertraglichen Vereinbarungen, mit denen beide Vertragsparteien gegen die Regelungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes verstoßen, von einer Gesamtnichtigkeit auszugehen ist (Az. VII ZR 6/13). Privatleute haben bei schlecht ausgeführter Schwarzarbeit keinen Anspruch auf die Beseitigung der Mängel.

Hintergrund

Die BGH-Entscheidung betraf einen Fall, bei dem die Parteien des Ausgangsverfahrens eine Schwarzarbeitsabrede dahingehend getroffen hatten, dass eine Werkleistung ohne Rechnung gegen einen Werklohn von 1.800,00 € erbracht werden sollte. Die Vereinbarung zielte auf eine Hinterziehung der Umsatzsteuer. Später machte die Auftraggeberin Gewährleistungsansprüche wegen festgestellter Mängel geltend.

Bereits das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) als Vorinstanz ging in seiner Entscheidung davon aus, dass der zwischen den Parteien geschlossene Werkvertrag gemäß § 134 BGB nichtig sei. Denn die Parteien hätten gegen das seit dem 1. August 2004 geltende Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstoßen, indem sie vereinbart hätten, die Werkleistung ohne Rechnung zu erbringen, um den entsprechenden Umsatz den Steuerbehörden zu verheimlichen.

Die Anwendung der Regelung des § 242 BGB zu Treu und Glauben dürfe nicht dazu führen, dass der Schutzzweck eines Verbotsgesetzes im Sinne von § 134 BGB umgangen werden könne. Genau dies wäre aber der Fall, wenn Schwarzarbeit ohne Risiko wäre, weil den Vertragsparteien vertragliche Ansprüche zustünden. Denn beide Vertragsparteien sind nicht schutzwürdig. Der Auftraggeber von Schwarzarbeit profitiert bei Werkleistung ohne Rechnung von der Schwarzarbeitsabrede und der seitens des Auftragnehmers beabsichtigten Steuerhinterziehung durch Vereinbarung eines niedrigeren Werklohns. Er besitzt somit kein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand des Werkvertrages und ist auch keiner Äquivalenzstörung ausgesetzt, wenn er den Versuch unternimmt, eine Werkleistung unter Verstoß gegen steuerliche Vorschriften preiswerter zu erhalten, als es unter Ausweisung und Abführung der Umsatzsteuer möglich gewesen wäre, und dabei die Nichtigkeit des Vertrages in Kauf nimmt.

Bewertung

Der ZVDH begrüßt die Entscheidung. Nur wenn der Kunde sämtliche Gewährleistungsansprüche verliert, kann eine abschreckende Wirkung der Schwarzarbeit entstehen. Eine Teilnichtigkeit würde die notwendige Abschreckungswirkung nicht entfalten. Der BGH hat daher mit seiner Entscheidung auch dem Gerechtigkeitsgefühl der ehrlichen Steuerzahler entsprochen, die sich bisher fragen mussten, warum sie die gleichen Rechte haben wie derjenige, der bewusst die Allgemeinheit hintergeht. Das Urteil wird daher auch das Image des Handwerks stärken.